

Gesetzesanpassungen im Rahmen der Vernehmlassung zum Tagesbetreuungsgesetz Basel-Stadt

Grossratsbeschluss Gesetz betreffend Kinderbetreuung von Kindern (Kinderbetreuungsgesetz, KBG) vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck und Gegenstand

- 1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern in Kinderbetreuungsstätten und Betreuungsfamilien durch
- a) die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots,
- b) finanzielle Beiträge an die Betreuung und
- c) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten.
- d) die Sicherstellung der Qualität
- e) die Sicherstellung der Finanzierung der Kinderbetreuung
- f) sowie einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot

§ 2. Begriffe

- 1 Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieses Gesetzes aufgrund der nachstehenden Definitionen verwendet:
- a) Eltern sind die Erziehungsberechtigten von Kindern;
- b) *Betreuungsbeiträge* sind individuelle, aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern berechnete Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Kinderbetreuung;
- c) Kinderbetreuungsstätten sind Einrichtungen mit qualifizierten Fachpersonen, in denen Kinder regelmässig tagsüber in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- d) Betreuungs familien sind Familien, in denen Kinder gegen Entgelt und regelmässig tagsüber in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- e) Kinder betreuungs stätten und Betreuungs familien mit Betreuungsbeiträgen sind Einrichtungen mit Betreuungs-plätzen, für die der Kanton und die Gemeinden Betreuungsbeiträge ausrichten;
- f) *Informations- und Vermittlungsstellen* sind die zuständigen Stellen des Kantons bzw. der Gemeinden, die über das Angebot der Kinderbetreuung informieren und Betreuungsplätze vermitteln.

II. Grundsätze

§ 3. Kindeswohl

1 Kinderbetreuung orientiert sich vorrangig am Wohl der Kinder.

§ 4. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

1 Kinder betreuung leistet in Ergänzung zur Familie einen wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung.

§ 5. Chancengleichheit und Integration

1 Kinderbetreuung trägt zur Chancengleichheit und Integration der Kinder bei.



§ 6. Vereinbarkeit von Familie und Arbeit

- 1 Kinderbetreuung ermöglicht den Eltern Erwerbsarbeit, Ausbildung, den Erhalt und die Verbesserung der beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich.
- 2 Sie unterstützt Arbeitgebende bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.

§ 7. Private Leistungserbringende

1 Kinderbetreuung wird in der Regel von privaten Leistungserbringenden angeboten.

III. Leistungen an Eltern

§ 8. Anspruchsberechtigung

- 1 Eltern von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben einen Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Angebote gemäss § 2 lit. e, wenn:
- a) sie erwerbstätig oder vorübergehend auf Stellensuche sind,
- b) sie eine anerkannte Ausbildung besuchen,
- c) sie Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen oder
- d) eine zuständige und anerkannte Fachstelle <mark>oder eine medizinische Indikation die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung bewilligt hat</mark> oder die Betreuung der Deutschförderung dient.
- 2 Der Regierungsrat kann eine Mindestbelegung für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen festlegen.

§ 9. Beginn und Dauer des Anspruchs

1 Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten.

2 Das zuständige Departement kann bzw. die Gemeinden können im Einzelfall aufgrund eines begründeten Gesuchs Ausnahmen von der Altersbegrenzung bewilligen.

§ 10. Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge

- 1 Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betreuungsbeiträge.
- 2 Die Zusammensetzung des für die Berechnung massgeblichen Haushalts (wirtschaftliche Haushaltseinheit) und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008.
- 3 In Härtefällen kann der Betreuungsbeitrag befristet angemessen erhöht werden.
- 4 Der Regierungsrat kann zusätzliche Beiträge vorsehen für spezielle Betreuungszeiten.
- 5 Das zuständige Departement bzw. die Gemeinden bezeichnen die für die Berechnung und Auszahlung zuständige Stelle.
- 6 Die Betreuungsbeiträge werden direkt an die Kinderbetreuungsstätten mit Betreuungsbeiträgen und die Betreuungsfamilienorganisationen ausbezahlt.

§ 11. Vermittlung von Betreuungsplätzen

- 1 Eltern können sich einen Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungsstätte mit Betreuungsbeiträgen durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle vermitteln lassen.
- 2 Den Eltern wird innert drei Monaten ab Meldung resp. bei Vorhandensein der notwendigen Informationen ein Angebot für einen Betreuungsplatz unterbreitet.



IV. Kinderbetreuungsstätten und Betreuungsfamilien

1. Bewilligung, Aufsicht und Förderung der Qualität

§ 12. Bewilligung und Aufsicht

1 Die Kinderbetreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kinderbetreuungsstätten oder Betreuungsfamilien bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht durch das zuständige Departement.

2 Bewilligungsvoraussetzungen, Bewilligungserteilung, Aufsicht und Widerruf der Bewilligung richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.

§ 13. Förderung der Qualität und des Angebots

1 Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kinderbetreuungsstätten und Betreuungsfamilien fest.

2 Es kann Kinderbetreuungsstätten Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gewähren.

3 Es kann im Bereich der Kinderbetreuung tätige Leistungserbringende und Personen sowie Arbeitgebende unterstützen, insbesondere durch Koordination, Beratung, Vermittlung, Förderung von Fort- und Weiterbildung sowie Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung.

2. Kinderbetreuungsstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 14. Anerkennung

1 Kinderbetreuungsstätten mit Betreuungsbeiträgen bedürfen zusätzlich zur Bewilligung einer Anerkennung durch das zuständige Departement.

§ 15. Anerkennungsvoraussetzungen

- 1 Die Anerkennung wird gewährt, wenn die Einrichtung:
- a) über eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt verfügt,
- b) eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gewährleistet,
- c) bereit ist, Kinder diskriminierungsfrei aufzunehmen,
- d) bereit ist, mit der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle zusammenzuarbeiten,
- e) bereit ist, eine Vollzeitbetreuung (...) anzubieten,
- f) über mindestens zehn Betreuungsplätze verfügt,
- g) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze anbietet,
- h) Kinder (...) in der Regel in deutscher Sprache betreut,
- i) die Preise für die Betreuung geregelt und offen gelegt hat, (...)
- j) glaubhaft darlegt, dass ihre Finanzierung langfristig als gesichert erscheint,
- k) nach einem pädagogisches Konzept arbeitet,
- l) wenn nicht mehr Praktikumsplätze als Ausbildungsplätze angeboten werden.

2 Das zuständige Departement kann im Einzelfall aufgrund eines begründeten Gesuchs eine Kinderbetreuungsstätte ausserhalb des Kantons Basel-Stadt anerkennen, wobei die Kinderbetreuungsstätte die wesentlichen Voraussetzungen der Anerkennung erfüllen muss und die Betreuungsbeiträge gekürzt werden können.

§ 16. Zusammenarbeit

1 Kinder<mark>betreuungs</mark>stätten mit Betreuungsbeiträgen melden freie und/oder frei werdende Betreuungsplätze der zuständigen Informations- und Vermittlungsstelle.

2 Die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle kann Kinder innerhalb einer angemessenen Frist vorrangig in Kinderbetreuungsstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln.



3 Sie sorgt für eine ausgeglichene Verteilung der Kinder und nimmt Rücksicht auf besondere Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen

4 Kinderbetreuungsstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, dem zuständigen Departement die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Informationen sowie notwendige Kennzahlen zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Sicherung eines Angebots zu finanziell tragbaren Bedingungen

- 1 Kinder<mark>betreuungs</mark>stätten mit Betreuungsbeiträgen melden dem zuständigen Departement den Preis, die Öffnungszeiten und die Anzahl Wochen Betriebsferien.
- 2 Das zuständige Departement führt und veröffentlicht eine Liste der Preise, Öffnungszeiten und Anzahl Wochen Betriebsferien der Kinderbetreuungsstätten mit Betreuungsbeiträgen.
- 3 Kinder<mark>betreuungs</mark>stätten mit Betreuungsbeiträgen bieten alle Betreuungsplätze maximal zum gemeldeten Preis an.
- 4 Der Regierungsrat legt zur Vergleichbarkeit der Preise Elemente der Preisgestaltung fest.
- 5 Er legt zur Gewährung eines ausreichenden Angebots zu angemessenen Preisen einen Maximalpreis fest.

§ 18. Betreuungsvertrag

1 Kinder<mark>betreuungs</mark>stätten mit Betreuungsbeiträgen schliessen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

2 Das zuständige Departement legt Richtlinien zum Vertragsinhalt fest.

§ 19. Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

1 Der Kanton oder die Gemeinden gewähren höhere Beiträge für die Betreuung von Säuglingen und Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf.

§ 20. Investitionsbeiträge und Anschubfinanzierung

1 Der Kanton oder die Gemeinden können Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren.

§ 21. Widerruf der Anerkennung

1 Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben oder ist die Zusammenarbeit ungenügend, so fordert das zuständige Departement die Leitung der Kinderbetreuungsstätte auf, unverzüglich die zur Einhaltung der Voraussetzungen und genügenden Zusammenarbeit nötigen Vorkehren zu treffen.

2 Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein zwecklos, so widerruft das zuständige Departement die Anerkennung.

3. Betreuungsfamilien mit Betreuungsbeiträgen

§ 22. Voraussetzungen für Betreuungsbeiträge

1 Betreuungsbeiträge werden für Kinder in Betreuungsfamilien ausgerichtet, wenn die Betreuungsfamilien einer Betreuungsfamilienorganisation angeschlossen sind.

§ 23. Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

1 Der Kanton oder die Gemeinden gewähren höhere Beiträge für die Betreuung von Säuglingen und Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf.

§ 24. Zusammenarbeit mit Betreuungsfamilienorganisationen

1 §24 1 Das zuständige Departement oder die Gemeinde sollen mit geeigneten Organisationen einen Leistungsvertrag abschliessen.

2 Sie können einen Beitrag an den Aufwand der Geschäftsstelle ausrichten.



V. Aufgabenteilung, Planung und Vollzug

§ 25. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Bettingen und Riehen

- 1 Der Wohnsitz des Kindes ist massgebend für die Finanzierung der:
- a) Betreuungsbeiträge,
- b) zusätzlichen Beiträge für spezielle Betreuungszeiten gemäss § 10 Abs. 4 und
- c) Beiträge für Säuglinge und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf gemäss § 19 und § 23.
- 2 Der Standort der Kinderbetreuungsstätte ist massgebend für die Finanzierung der:
- a) Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gemäss § 13 Abs. 2,
- b) Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung gemäss § 13 Abs. 3 und
- c) Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gemäss § 20.
- 3 Die weitere Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.
- 4 Die Gemeinden können eigene Angebote führen und weitere Leistungen finanzieren.
- 5 Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.

§ 26. Planung

- 1 Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden planen und entwickeln die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher.
- 2 Sie beziehen die Leistungserbringenden und weitere betroffene Kreise ein.
- 3 Der Regierungsrat berichtet periodisch über die Entwicklung der Angebote und Leistungen.

§ 27. *Vollzug*

1 Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden vollziehen die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind. 2 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VI. Datenbearbeitung und Schweigepflicht

§ 28. Datenbearbeitung

1 Das zuständige Departement und die zuständige Stelle der Gemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung, wozu namentlich die Planung, die Kontrolle und die Überprüfung der Wirksamkeit der Kinderbetreuungsangebote im Kanton sowie die Information der Öffentlichkeit darüber und die Vermittlung von Betreuungsplätzen gehören, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sowie des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008, Personendaten bearbeiten.

2 Sie können darüber hinaus Kinder<mark>betreuungs</mark>stätten, <mark>Betreuungs</mark>familien sowie

Betreuungsfamilienorganisationen Personendaten bekanntgeben, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung a) bei gewöhnlichen Personendaten notwendig und

b) bei besonderen Personendaten zwingend notwendig ist.

§ 29. Schweigepflicht

1 Mitarbeitende in Kinder betreuungs stätten und Betreuungs familien sind in Bezug auf Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen verpflichtet.



- 2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht
- a) sofern die gesetzlichen Vertretungen eines betreuten Kindes ausdrücklich in eine Auskunftserteilung eingewilligt haben;
- b) gegenüber den gesetzlichen Vertretungen eines betreuten Kindes, sofern das Kindeswohl einer Auskunftserteilung nicht entgegensteht;
- c) gegenüber den Schulen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit;
- d) gegenüber Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde und der Informations- und Vermittlungsstellen, des Kinder- und Jugenddienstes sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- e) bei einer gesetzlichen Auskunfts- oder Anzeigepflicht.

VII. Rechtspflege

§ 30. Rechtsmittel

- 1 Kantonale Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 beim zuständigen Departement mit Rekurs an-gefochten werden.
- 2 Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss § 26 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31. Aufhebung bisherigen Rechts

1 Das Gesetz betreffend die Kinderbetreuung von Kindern (Kinderbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird aufgehoben.

§ 32. Übergangsbestimmungen

- 1 Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig. Änderung, Entzug und Erlöschen richten sich nach neuem Recht.
- 2 Hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.
- 3 Nach bisherigem Recht subventionierte oder mitfinanzierte Tagesheime, die nach diesem Gesetz als Kinderbetreuungsstätten mit Betreuungsbeiträgen anerkannt werden wollen, müssen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen, sondern können ihre Bereitschaft zur Anerkennung melden. Sie gelten dann, sofern sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 lit. f), im Sinne dieses Gesetzes als anerkannt.
- 4 Die Höhe der vom Kanton für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügten Elternbeiträge bestimmt sich im ersten Jahr nach dessen Inkrafttreten nach altem Recht. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das neue Recht zu einem für die Betroffenen günstigeren Resultat führt. In diesem Fall können die Eltern einen Antrag auf Neuberechnung stellen.

Schlussbestimmung: Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2018 wirksam.